

Informationen zur Durchführung der verpflichtenden SARS-CoV-2-Selbsttests

Der Zutritt zum Schulgelände ist Schülerinnen und Schülern, dem Schulpersonal nur gestattet, wenn diese Personengruppen frei von einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind.

Durchführung von SARS-CoV-2-Selbsttests für alle Schülerinnen und Schüler

- In den ersten Schulwochen erfolgen die Testungen am Einweisungstag (02.09. oder 03.09.2021 und in den Wochen vom 06.09. bis 17.09.2021 jeweils am Montag, Mittwoch und Freitag.
- Ab dem 20.09.2021 werden die Tests jeweils am Montag und Donnerstag zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde durchgeführt.

Für Schülerinnen und Schüler der Tagesklassen werden die Tests jeweils am ersten Unterrichtstag durchgeführt. Ein zweiter Test wird in der Schule nur durchgeführt, wenn zwischen den Testungen 3 Tage liegen.

- Die Tests werden zu Beginn der ersten Unterrichtsstunde durchgeführt.
- Minderjährige Schülerinnen und Schüler müssen die schriftliche Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten vorlegen. Diese ist bis auf weiteres für zukünftige Tests gültig. Sie kann durch einen Personensorge- /Erziehungs-berechtigten schriftlich formlos widerrufen werden.
- Geben Eltern bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler nicht die Zustimmung zur Durchführung der Testungen, so sind weder die Teilnahme am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung noch das Betreten der Schule möglich.

Die Nicht-Testung muss von den Personensorgeberechtigten (einvernehmliche Erklärung bei mehreren Personensorgeberechtigten) schriftlich erklärt werden und besteht bis auf Widerruf, jedoch zunächst immer für mindestens fünf Schultage fort. Eine wöchentliche Bescheinigung ist nicht notwendig.

- Eine Befreiung von der Testpflicht für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nicht möglich.
- Ein Anspruch auf die Durchführung von Distanzunterricht besteht nicht. Die Schülerinnen und Schüler sind dann verpflichtet selbstständig zu lernen. Auszubildende des dualen Systems haben sich bei Testweigerung umgehend im Ausbildungsbetrieb zu melden.

Zur Teilnahme am Unterricht kann auch eine Bescheinigung über das negative Ergebnis einer Testung mittels PCR-Test oder PoC-Antigen-Schnelltest z. B. eines Testzentrums, einer Apotheke oder eines niedergelassenen Arztes vorgelegt werden. Die Bescheinigung darf nicht älter als 24 Stunden sein.

Vollständig geimpfte oder genesene Personen sind von der Testpflicht ausgenommen.

Sollten in der Schule keine oder in nicht ausreichender Menge Antigen-Selbsttests vorhanden sein, gilt in diesem Fall, dass von allen Personen, die sich im Schulgebäude aufhalten zu jeder Zeit (auch im Unterricht) ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz getragen werden muss.

Verfahren bei positiven Testergebnis

- Die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler von anderen Personen isoliert und sofern möglich — von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder nach Hause geschickt werden. Ein Transport durch den öffentlichen Personennahverkehr/Schülerbeförderung sollte vermieden werden.
- Die Erziehungsberechtigten sind aufgrund des Verdachtsfalls verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test beim behandelnden Arzt oder in einer Fieberambulanz zu veranlassen. Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
- Die Eltern informieren die Schulleitungen. Der Haus- bzw. Kinderarzt informiert das Gesundheitsamt.
- Das Gesundheitsamt leitet alle weiteren Schritte ein und unterrichtet die Schule über die erforderlichen Maßnahmen.
- Bis dahin können alle Personen mit einem negativen Selbsttestergebnis zunächst weiter am Schulbetrieb teilnehmen.

D. Reinhardt
Stellv. Schulleiterin

<p>[Schulstempel] Berufsschulzentrum "Hugo Junkers" Dessau-Roßlau Junkersstr. 30 06847 Dessau-Roßlau Tel.: 0340 / 204-2043 u. 204-2046 Fax: 0340 / 204-2044</p>	
<p>Einverständniserklärung zur Selbstanwendung von SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests bei Schülerinnen und Schülern</p>	
Name der Schülerin oder des Schülers:	
Klasse:	
<p>Ich habe die Produkt- und Anwendungsinformationen zu den aktuell in den Schulen des Landes Sachsen-Anhalt angebotenen SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests zur Kenntnis genommen. Diese sind im Internet unter https://www.roche.de/patienten-betroffene/informationen-zu-krankheiten/covid-19/sars-cov-2-rapid-antigen-test-patienten-n/ abrufbar.</p> <p>Die oben genannte Schülerin/der oben genannte Schüler darf an den in der Schule angebotenen SARS-CoV-2-Antigen-Selbsttests teilnehmen.</p>	
Ja: []	Nein: []
Zutreffendes bitte ankreuzen.	
Ort und Datum:	
Unterschrift einer/eines Erziehungsberechtigten:	